



## FACHSCHULE FÜR SOZIALWESEN Fachrichtung Heilerziehungspflege

### Zielsetzung – Dauer – Organisation der Ausbildung

In der Fachrichtung Heilerziehungspflege werden im Zusammenwirken mit dem Träger der fachpraktischen Ausbildung sozial-, sonderpädagogische und pflegerische Kompetenzen vermittelt. Die Schülerinnen und Schüler werden befähigt, eigenverantwortlich Menschen, deren Identitätsentwicklung und soziale Integration durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen gefährdet oder erschwert ist, zu begleiten, zu betreuen, zu pflegen und deren Persönlichkeitsentwicklung, Bildung, Sozialisation und Rehabilitation zu fördern.

Der Bildungsgang wird in Teilzeitunterricht geführt und dauert drei Schuljahre.

Die Ausbildung besteht aus dem theoretischen und praktischen Unterricht in der Fachschule sowie der fachpraktischen Ausbildung in einer Einrichtung der Behindertenhilfe.

**Die fachpraktische Ausbildung** ist in geeigneten Einrichtungen der Behindertenhilfe abzuleisten. Innerhalb der fachpraktischen Ausbildung sind **Praktika** mit einer Gesamtdauer von mindestens 240 Stunden, z. B. in Beratungsstellen zur Früherkennung von Behinderungen, Tagesstätten für Behinderte, psychiatrischen Einrichtungen, integrativen Kindertagesstätten, betreuten Wohngemeinschaften, Berufsbildungswerken, Werkstätten für Behinderte, Alten- und Altenpflegeheimen oder Rehabilitationskliniken und -heimen zu absolvieren.

**Ziel der Praktika** ist das Kennenlernen weiterer Tätigkeitsfelder und Betreuungsformen.

Die Ausbildung kann auch im Ausbildungsverbund erfolgen. Die **Auswahl der Praktikumsstelle** erfolgt durch die Ausbildungseinrichtung im Benehmen mit der Schülerin oder dem Schüler und der Fachschule.

Die fachpraktische Ausbildung dient der fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis.

Die Auszubildenden sollen insbesondere befähigt werden

1. die in der Fachschule erworbenen theoretischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten selbstverantwortlich in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu erweitern und zu vertiefen,
2. berufsspezifische Schwerpunkte der Behindertenhilfe zu erfassen und unter Anleitung die spezifischen Aufgaben wahrzunehmen,

3. die Arbeit mit Einzelnen und mit Gruppen kennenzulernen,
4. eigene Wirkungsmöglichkeiten zu erproben und sich in der Teamarbeit mit anderen Fachkräften zu üben und
5. die Zusammenarbeit mit den Angehörigen und den Behörden zu pflegen. Ihnen sollen zunehmend Aufgaben in eigenständiger Verantwortung übertragen werden.

Die **Ausbildungsstelle** soll im näheren Umkreis der besuchten Fachschule (ausbildende Schule) liegen.

Die fachpraktische Ausbildung erfolgt in Kooperation von Ausbildungsstelle und Fachschule. Sie wird nach einem Rahmenplan durchgeführt und von der Fachschule gelenkt und überwacht.

### Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen für die Fachrichtung Heilerziehungspflege sind

1. ein qualifizierter Sekundarabschluss I und
  - a) der Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landes- oder sonstigem Bundesrecht oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung oder
  - b) eine mindestens dreijährige hauptberufliche einschlägige Tätigkeit oder
  - c) das mindestens dreijährige Führen eines Familienhaushaltes mit mindestens einem minderjährigen Kind oder
2. die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife in Verbindung mit einer mindestens viermonatigen einschlägigen praktischen Tätigkeit. Der schulische Teil der Fachhochschulreife in Verbindung mit einer mindestens zwölfmonatigen einschlägigen praktischen Tätigkeit.

(2) Auf die Tätigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) und d) und Nr. 2 werden im Umfang der abgeleiteten Monate angerechnet:

1. ein freiwilliges soziales Jahr oder ein Bundesfreiwilligendienst. Für beide Dienste gilt, dass sie geeignet sind, auf die nachfolgende Berufsausbildung vorzubereiten.
2. eine einschlägige ehrenamtliche Tätigkeit (gilt nicht für Nr. 2b).

- (3) Die Schulbehörde kann die Aufnahme anderer Bewerberinnen und Bewerber genehmigen, wenn deren Bildungsstand und beruflicher Werdegang den Aufnahmevoraussetzungen des jeweiligen Bildungsganges gleichwertig sind.

### Unterrichtsorganisation in Lernmodulen

- (1) Der Unterricht gliedert sich in Lernmodule, die durch Zielformulierungen beschrieben sowie durch Lerninhalte und Unterrichtszeiten konkretisiert werden. Bezeichnungen, Zielformulierungen und Lerninhalte der Lernmodule orientieren sich an pädagogischen Prozessen sowie an beruflichen Aufgabenstellungen.
- (2) Die Lernmodule sind projektorientiert zu unterrichten. Sie sollen als zeitlich abgeschlossene Unterrichtsblöcke über ein Schuljahr oder ein Schulhalbjahr angeboten werden; in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
- (3) Die Schule legt vor Beginn des Unterrichts die zeitliche Abfolge der Lernmodule über die Dauer des Bildungsganges fest, wobei die vorgesehene Wochenstundenzahl einzuhalten ist. Die beiden Lernmodule, in denen die Prüfung nach § 8 Abs. 1 erfolgt, werden an das Ende des Bildungsganges gelegt.

### Die Lernmodule der Fachrichtung Heilerziehungspflege

(Gesamtstundenzahl in Teilzeit: 1920 Stunden)

- 1 Eine professionelle Haltung in der Berufsausbildung entwickeln
- 2 Kommunikation, Lern- und Arbeitstechniken
- 3 Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache
- 4 Berufliche Identität entwickeln und professionell Teilhabe planen, umsetzen und reflektieren
- 5 Professionelles Handeln rechtlich begründen und Lebenswelten von Menschen mit Beeinträchtigungen mitgestalten
- 6 Menschen mit ihrer Beeinträchtigung wahrnehmen, verstehen, begleiten und fördern
- 7 Menschen mit Beeinträchtigung pflegerisch und medizinisch im Alltag begleiten
- 8 Beziehungen aufbauen, Gruppenprozesse gestalten und mit Konflikten angemessen umgehen
- 9 Prozesse der Wahrnehmung anregen und Möglichkeiten des Selbstaustausdrucks eröffnen
- 10 Anthropologisch-soziale Aspekte heilerziehungspflegerischen Handelns in religiöser Perspektive erschließen
- 11 Abschlussprojekt
- 12 Regionalspezifisches Lernmodul
- 13 Zusatzqualifizierendes Lernmodul

(Anm.1: 2 dieser Module wählt die Schule für die Abschlussprüfung aus)

### Abschlussprüfung - Abschlusszeugnis

(1) Am Ende der fachpraktischen Ausbildung findet eine Abschlussprüfung statt (§ 8 Abs. 1 und 2 und § 11 Abs. 1 der VV Sozialwesen).

(2) Die Gesamtqualifikation hat erreicht, wer alle Lernmodule spätestens ein Jahr nach Ablauf der von der Fachschule festgelegten Dauer des Bildungsganges erfolgreich abgeschlossen und in der fachpraktischen Ausbildung durch die Ausbildungsstelle mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

In das **Abschlusszeugnis** werden die Note für die fachlichen Leistungen in der Ausbildungsstätte sowie das Thema und die Note des Abschlussprojektes aufgenommen. Das Zeugnis trägt den Vermerk: „Sie/Er ist berechtigt, die Bezeichnung **„Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“** zu führen.

### Übergänge

Der **Abschluss** der Fachschule in der Fachrichtung Sozialpädagogik ist nach § 11 Abs. 7 Satz 6 des Schulgesetzes **der Fachhochschulreife gleichwertig** und berechtigt zum Studium an Fachhochschulen in **Rheinland-Pfalz**.

Schülerinnen und Schüler der Fachschule in der Fachrichtung Heilerziehungspflege können die **Fachhochschulreife mit bundesweiter Studienberechtigung** erwerben. Das Nähere regelt die Landesverordnung über die duale Berufsoberschule und den Fachhochschulreifeunterricht vom 26. Januar 2005 /GVBl. S. 44)<sup>5)</sup>

Im Anschluss kann über die **Berufsoberschule II** die fachgebundene Hochschulreife für Deutschland erworben werden. Für den Erwerb der **allgemeinen Hochschulreife** in der BOS II ist der **Nachweis einer zweiten Fremdsprache** erforderlich. Es gilt § 7 der Verwaltungsvorschrift BOS von 2004:

Mit dem Abschluss der Berufsoberschule II wird die allgemeine Hochschulreife erteilt, sofern durch Unterricht im Umfang von 160 Stunden in einer zweiten Fremdsprache gemäß § 5 Abs. 3 mindestens die Note ausreichend erreicht wird.

### Zum Unterricht in der zweiten Fremdsprache wird in der BOS II zugelassen, wer

Unterricht in dieser Fremdsprache in der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen im Umfang von mindestens 160 Stunden besucht und im Jahreszeugnis mindestens die Note ausreichend erreicht hat oder einen anderen Erwerb dieser Voraussetzung nachweist.

### Beratung und Anmeldung

Sekretariat der BBS EHS Trier, Deutschherrenstraße 31, 54290 Trier, Tel: 0651-7 18 37 19

**Bewerbungszeit:** bis zum 1. März müssen die Bewerbungsunterlagen im Sekretariat vorliegen, wenn die Bewerbung in der ersten Runde in das Vergabeverfahren aufgenommen werden soll. Später eingehende Bewerbungen werden in das Nachrückverfahren aufgenommen.

**Hinweise zur Bewerbung** und Vordrucke im Internet: [www.bbs-ehs-trier.de](http://www.bbs-ehs-trier.de)